



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

XXIII. Woche. 5. Junii 1703.

1703

Historische
REMARQUES
 Über die neuesten Sachen in *Europa*.
 XXIII. Woche. 5. Junii 1703.

1 7 0 3

Herzogs HENRICI JULII zu Braunschweig und
 Lüneburg Thaler /

Bon Anno 1599.

Insgemein der *Nürcken Thaler* genant.



Auf der ersten Seite: Zuiff Wapen-Schilde / deren drey in der Mitten /
 9. von solche her. Umschrift: HENRICUS. JULIUS. D. G. P. E. HA. D. BR. ET.
 L. P. P. C. 59.

Auf der andern: Ein auff der Hinterfüßen sitzender Löw / so mit den Schw-
 dern ein Wespennest zereisset / weswegen solche allersits um ihn herum fliegen
 ihn zu stechen / er wied aber von der Sonne freundlich bestrahlet / und von einem
 gerade über ihm schwebenden Adler mit einem Lorber-Kranz gekrönt.

Dieses ist wider ein Emblematischer Thaler des vielgemeldten Herzogs Hea-
 rici Juli von Braunschweig und Lüneburg / welcher / wie schon oft gesagt / von
 3 man

und erdar-
 mit G. V.
 Theologi
 und Er-
 per durch
 tiebey die-
 sschen und
 Christian
 antzo vor
 ciffen wes-
 werden.

id curieuse
 slich zum
 von Chri-
 105 / 1703.

1. Fevrier
 ine l'Acie
 ambre des
 die. 1703.
 erzehlet er
 in 31. den
 Menschen/
 ti er r.

1 dem Bu-
 isonnable,
 ist 1696.
 ntlich eine
 et.
 la Per-
 life Gal-

Comme cin-
 n Europe,
 igne pour
 el le Vas-
 mo 1624.

Romains,
 dam ch. z
 verset 17.
 Sermons,

mancher nichtswürdigen Pllege sich müssen beschmeißen lassen. Daß dieser Thaler / so Anno 1799. geschlagen / auf die in selbstgem Jahr erlebte und von dem Herzoge in Possession genommene Graffschaffen Rheinstein (oder Regenstein) und Blandenburg eigentlich seine Absicht habe / ist nicht wohl zu vermuthen / massen selbiger Graffschaffen Wapen nicht einmahl darauf zu sehen. Denn aussen umher finden sich nur 1. die Braunschweigischen Leoparden; 2. Der Lüneburgische / und 3. Der Homburgische Löw; 4. Die Lauterburgischen Streiffen oder Binden; 5. Der Elettensbergische Hirsch; 6. Das Halberstädtische gespaltene Schilt / zwischen welchen beyden auch des Münzmeisters Zeichen zu sehen; 7. Die Neu-Bruchhaußischen Binden; 8. Der Lauterburgische / 9. Der Oberkeltsche Löw; und inwendig 10. die Hoyßischen Wären-Taken; 11. Das Alt-Bruchhaußische gehobene Andreas-Creuz; 12. Das Hohnsteinische Schach-Feld.

Frankreich.

Well im vorigen des freywilligen Casus Conscientie gedacht worden / so wird es nicht unangenehm fallen / wenn wir aus denen deswegen ergangenen Erzbischofflichen / Königlichlichen und Päpstlichen Verordnungen einen Auszug mittheilen :

Auszug der Ordonnanz des Erzbischoffs zu Paris / wieder eine gedruckte Schrift mit den Titel: Cas de Conscience &c.

Ludvvig Anton von Noailles &c. Ob gleich wir uns Zeit unferes schweren Amts nichts mehr angelegen seyn lassen / als den Frieden und die Erbauung unferer Untergebenen / nach der Ermahnung Pauli Rom. XIV. v. 19. auch alle Mühe zu Verhütung friedestörender Streitigkeiten angewendet / und desfalls in unfern Verordnungen zu Erhaltung der reinen Lehre nichts als Liebe und Friede blicken lassen: So haben wir doch unferer treuen Vorsorge unerachtet / mit grosser Empfindlichkeit vernehmen müssen / daß solcher Friede durch Auflösung eines gewissen Casus Conscientie, so von 40. Doctoribus der Theologischen Facultät zu Paris unterschrieben / troubliret worden / als welcher die gefährlichen Disputes, so die Kirche viele Jahre her gedrückt / zu erneuern scheinet. Doch ist dieses dabey unser Trost / daß besagte Doctores sich unferer Decision unterworfen / deren etliche durch Aechtenische Schrifften die Einnichtigkeit ihrer Meinung unferm Urtheil untergeben / einige sich der geßt deswegen erkläret / daß wir an der Reinigkeit ihrer Lehre und völligen Gehorsam gegen die Decisiones der Kirche nicht im geringsten zu zweiffeln haben. Dahero verdammen wir nach reiffer Überlegung der Sache und Anrufung des Nahmens Gottes / die Auflösung besagten Casus und seine Erklärung / als welche in dem ersten Artikel (ob sey der Respect und das Stillschweigen gegen das was von der Kirche über das factum Jansenii geurtheilet / genug) den Constitutionibus Innocentii und Alexandri VII. und denen Brevibus Innocentii XII. so von der allgemeinen Versammlung der Frankösischen Geistlichkeit 1700. angenommen / auch unferer Verordnung vom 20. Aug. 1696. zu wieder / und welche nur dahin abzielen die schon beurtheilte Streitigkeiten

keiten

keiten wieder zu erneuern / *Aquivocationes, Reservationes mentales*, ja selbst Weineide zu hegen / die Autorität der Kirche nebst dem ihr schuldigen Gehorsam zu schwächen: Und in Ansehung einiger andern Artikel / so in *captiosis terminis* exprimiret / verdammen wir selbige als *Contradictiones*, viele straffbare und selbst dem heiligen Stuhl schimpfliche Ausdrückungen in sich haltende: Und verbieten daher bey der in denen Rechten verordneten Straffe / daß solcher Casus nicht möge gelesen werden.

Das Mittel aber solchen Casum sicher zu entscheiden / wird allzeit dieses seyn / wenn man sich stels an die *Decisiones* der Kirche hält / und selbiger vollkommenen Gehorsam leistet / worzu wir alle Doctores und Gläubigen unsers Bisthums ermahnen. Bey solchem Wegweiser kan man nicht irren: Und worzu dienen alle Disputen mit der Kirche? So erleuchtet als man ist / so ist es doch gewiß die Kirche noch vielmehr / und eine eitele Blehung / wenn man sich einbildet / man sehe besser als sie: Müßten also die Gelehrten so wohl als die Ungelehrten sich ihr unterwerffen / und ihre Gelehrsamkeit dahin anwenden / daß man derselben Autorität Respect, und dero Befehlen Gehorsam erzeige. Es ist ihnen nicht unbekant / was massen die Kirche / nicht allein in diesen letzten Zeiten / zu Unterschreibung der Verdamnung der Auctorum und ihrer Schrifften so wohl als ihrer Jerihüner / die Rechtgläubigen obligiret und angehalten; massen solche Obligation in dem Chalcedonischen Concilio deutlich zu sehen / da verschiedene Bischöffe die Condemnation eines Patriarchen / mit dem sie in Allianz gestanden / zu Verzeugung ihres schuldigen Gehorsams und Untergebung gegen das Concilium, sich also unterschrieben: *Obtemperans sententiae Sanctorum Episcoporum consentiens subscripti*. . . *Cognoscens discussionem sanctorum Patrum, & cum sequi debeam eorum iudicium, subscripti*: woraus beydes so wohl ihr Consens als Approbation erhellet. Wir verordnen daher allen Doctoribus unsers Erz-Stuhs / Und künftig die extraordinären wichtigen Casus, bey welchen wie bey diesem / der Kirchen Friede interessiret / zu zuschicken / massen Bischöffe Krafft ihres Amts die obersten Casuisten in ihrer Diocesi sind und an deren Decision man / Vermöge der alten und neuen Canonum und Ritualium, in solchen extraordinäre Fällen verwiesen ist. Selbigen dienet zwar zum Trost / daß sie gelehrte Geistliche haben / durch deren Beyhülffe sie desto gerechter decidiren können: Und Wie Insonderheit mögen und hierinnen eines Vorzugs vor allen Bischöffen in der Welt rühmen / weil wir unter unserer Priesterschaft die berühmte Theologische Facultät zu Paris / nebst vielen andern gelehrten Geistlichen haben / darüber wir uns dankbarlich freuen. Ob wir aber gleich zu selbigen das größte Vertrauen tragen / können wir ihnen doch die Entscheidung der wichtigen und schweren Sachen nicht überlassen / als welche wir als eine wesentliche Verletzung des Bisthums anzusehen haben; und würden wir sonst den Verweiss verdienen / welchen ehmalis Pabst Caelestinus denen Französischen Bischöffen gegeben / welche die Priester über delicate und wichtige Materien predigen und urtheilen lassen: *Nam quia in Ecclesia vos agitatis, si illi summam teneant praedicandi?*

Um aber der Gerechtigkeit ein Genügen zu thun / und die Liebe und Wahr-
heit zu verteidigen / müssen Wir unsern Urwillen wieder die Stachel-Schriften
und Pasquille, welche wider die / so den Casam unterzeichnet / ausgestreuet werden /
bezeugen. Denn dieses ist keine Frucht der Weisheit von oben herab / die uns
Jacobus Cap. III. v. 15. 17. beschreibet / sondern ein Werk der irdischen Weisheit /
man siehet darinnen nicht etnen solchen Haß des Irrthums / dabey man der Perso-
nen Freund wäre und sie verschonete etc. Dahero verdammen wir auch besagte Li-
bellen, als ärgerlich / verländerlich und die Liebe des Nächsten gänzlich aufhebend / und
verbieten selbige zu lesen. Aber dis ermahnen wir alle Geistlichen in unserer Diocesi zum
Friede / und Vermeidung des Gezäncks / massen ein geistlicher Krieg nebst dem weltlichen /
woult uns Gott wegen unserer Sünden schmäcken / ein doppeltes Unglück seyn würde.
Wir loben / wie blutig / den Eifer gegen gefährliche Lehren / wenn aber solcher wieder die
Liebe / so müssen wir uns der Worte Pauli 1. Cor. XI. v. 22. bedienen. Denn ob
gleich solcher Eifer an sich selbst loblich / so mißfällt er doch Gott / und ist der Kirche
beschwerlich / wenn er nicht mit Verstand und Liebe geübet wird / massen man nach
des Apostels Ausspruch / die Wahrheit durch die Liebe erweisen muß. (Eph. IV. v. 15.)
Wenn es wahr / was Tertullianus (Apologet Cap. 2.) schreibt / daß im geistlichen
Streit zu Verteidigung der Wahrheit jeder Mensch ein Soldat sey / (Omais homo
miles) so ist nicht wahr / daß ein jeder ein Officier oder General sey. Die Kirche
ist ein in Ordnung gestelltes Heer (Cantic) welches seine Generalen / Ober-
und Unter-Officiers hat / und ist durch solche selbst-beliebte und errichtete Ordnung
ihren Feinden schrecklich : und also wird sie entkräftet / wo man sich wieder solche
Ordnung vergreiffet. Derselben beschwere man sich bey uns / wöserne man ei-
nen Irrthum mercket / bevor man es öffentlich kund mache / massen wir nach unse-
rer Pflicht und Vertrauen auf den Herrn allen Irrthümern kräftigst widerstehen wer-
den. Welche auch nichts anders als die Wahrheit und der Kirchen Bestes suchen wer-
den solcher Ordnung ohne Zwang folgen / wie Wir denn bey Straffe des Ungehör-
sams an alle uns unterworfenne besagte Folge hienit verordnen. Und da Wir die
im ersten Jahr unser 3 Bishofsthum gemacht Ordonnanz in allen Punkten bekräf-
tigen / also erklären Wir außs neue / daß Wir uns allen denen / so sich erkühnen /
die Lehre der 5 Propositionen wieder aufzubringen / und die directe oder indirecte
wieder die Päpstliche Constitutiones zu reden oder zu schreiben / oder sich im gering-
sten daran zu vergreiffen / Pflichtmäßig wiedersehen werden. Wir erneuern auch
das Verbot / niemand mit dem verhassten Termino des Janenismi beschreyt zu ma-
chen / wenn es nicht Gerichtlich erwiesen / daß selbiger wegen mündlich oder schrift-
lich gescheneher Lehre von einer der 5 Propositionen / verdächtig sey / so wie es in
dem ersten Breve Innocentii XII. an die Franckrischen Bishöffe vom 6. Febr. 1694.
und die Censur und Approbation der Franckösischen Geistlichkeit 1700. verordnet.
Paris 22 Febr. 1703.

Unterschriffen Louis Anton &c.
Chevalier.

Extract

Extract des Arrests vom Königl. Staats-Rath/ betreffende
das Verbot/ keine den *Jansenismus* angehende Bücher zu ver-
fertigen/ zu drucken und zu verkaufen.

Nachdem sich der König die Bullen Innocentii X. und Alexandri VII. Vom 31 Maji 1653. 16. Oct. 1656. und 16. Febr. 1665. die Verdamnung der 5 aus Cornelii Jansenii Buch/ Augustinus, gezeigten Propositionen; die Deliberation der Fran- kösischen Gesellschaft Vom 1. Febr. 1667. den darauf erfolgten Arrest des Staats- Raths vom 13. April besagten Jahrs; das Königl. Patent Vom April 1664. Kraft dessen eben besagte Bullen im ganzen Königreich zu publiciren verordnet; eine an- dere Königl. Declaration Vom Augusto 1665; das Breve Clementis IX. Vom 22 Se- ptembr. 1668. datirten der König seine Autorität in dieser Sache anzuwenden er- mahnet; den Arrest des Staats-Raths vom 23 Octobr. selbiges Jahrs/ Kraft des- sen die genaue Haltung aller schon besagten Bullen geboten; vortragen lassen/ und anbey verstanden/ daß dem allen zu wieder/ einige unruhige/ verwirrende und irrd- häftige Gestir verschiedene Schriften ohne Nahmen des Autoris und Druckerz in der Parisischen Diocesi versertiget und ausgegeben/ auch daß wirklich ein solches Scri- ptum betitelt: Cas de Conscience &c. so von 40 Doctoribus unterschrieben; und zu vielen so gedruckten als ungedruckten Libellen pro & contra Anlaß geben/ im Schwär- ge gebe; wodurch der so glücklich gedämpfte Streit leicht wieder könnte erweckt werden: Über dieses auch Sr. Maj. des Herrn Cardinals von Noailles desfalls am 22 Febr. ergangene Ordonnaaz sich vorstellen lassen. So erachten besagte Sr. Maj. nöthig diesen Uerordnungen vorzukommen/ und zu Verhinderung gefährl- cher Folgerungen ein kräftiges Mittel anzuwenden; und haben dahero in ihrem Rath/ oben besagte Bullen &c. insonderheit dem Arrest vom 23 Octobr. 1663 ge- mäß/ Verordnet und Verordnen/ daß alle Bücher/ Schriften/ Libellen/ so beyder- seits zu Verneuerung besagter Streitigkeiten publiciret worden/ sollen supprimiret seyn. Untersagen und verbieten also außs neue allen ihren Unterthanen ohne Unter- schied/ nichts in dieser Materie, des Jansenii Buch betreffend/ zu schreiben/ drucken/ verkaufen oder distrahiren/ weder directe noch indirecte, auch niemanden mit den injurieußen Nahmen von Novatoribus, Hæreticis, Jansenitis, Semipelagianis und andern dergleichen anzugreifen/ bey Straffe wledrigen Falls als Rebellen/ Aufrüh- rer und Störher der Gemelnen Ruhe angesehen zu werden. Wie denn Sr. Maj. alle Erz-Bischöffe ermahnet und befelet/ in ihren Stiftern darüber zu wachen/ daß allent oben verordneten unverbrüchlich nachgelebet/ und die gestifteten Trou- blen niemahls mögen erneuert werden. Befielet anbey allen Richtern über die Execution alles dessen/ was in diesen Arrest begriffen/ zu halten/ und die Verbrechen ohne Ansehen der Person nach Schüsse der Ordonnaanze, zu straffen; Ingleichen dem General Lieutenant der Policy zu Paris so wohl als an andern Orten/ wo- gen besagter Schriften genaue Untersuchung zu thun/ und selbige zu supprimiren/ auch Hya dems hierbey angewandren Fleiße dem Cenzler Rechenschaft zu geben.

B 2

Auch

Auch soll dieser Brief/ aller Hindernisse ungeachtet/ (welche so einige vorkommen möch-
ten Ihr. Maj. sich und Ihrem Rath einig und allein zu entscheiden vorbehalten) sei-
ne Execution erreichen. Im Staats-Rath zu Versailles s Mart. 1703. Bezeichnet
Phelipeaux.

Des Pabsts Constitution die Verdammung des Casus
Conscientie enthaltend.

CLEMENS XI. Pabst. Zur Gedächtniß bey der Nach-Welt. Nachdem vor
kurzen einige Blätter in Französischer Sprache gedruckt worden/ mit dem Titel:
Lettre de M. - - Chanoine de B. A. Mr. T. D. A. &c. Cas de Conscience pro-
posé par un Confesseur de Province, touchant un Ecclesiastique qui est sous sa con-
duite, & resolu par plusieurs Docteurs de la Faculté de Theologie de Paris; und
viele unserer Ehrwürdigen Brüder der heil. Röm. Kirchen Cardinale/ die vor zu
Untersuchung besagter Blätter insonderheit erwöhlet/ auf Verlesung und fleißige
Erwegung die Censur besagter Blätter vor uns gebracht/ erachtende/ daß sol-
che müssen verdammet und verboten werden. Als geschiehet solches zu Folge un-
serer von dem ewigen Hirten/sich seiner Herde anzunehmen/ aufgelegten Pflicht/
und aus der Begierde/so viel als uns von Gott gegeben/ die Schaafte Christi von
allen schädlichen zu preserviren/auf besagter Cardinale Bericht hienit; Und verdam-
men und verwerffen wir aus Apostolischer Macht durch gegenwärtiges/ besagte Blät-
ter/und verbieten selbige zu lesen oder zu haben: So unterfagen wir auch gänzh-
lich bey Straffe des Banns/ in welchen man ipso Facto verfällt/ ohne weitere Er-
klärung/ allen und jeden Christ- Gläubigen/ solche Blätter weder zu drucken/ noch zu
lesen/ zu behalten und zu gebrauchen; wollende und verordnende aus eben der Macht/
daß alle die so selbige Blätter um oder bey sich haben/ gehalten seyn/ solche in die
Hände derer Ordinariorum ihres Orts/ oder der Inquisitorum wieder die Ketzerey/
zu liefern/ so bald dieser Brief zu ihrer Wissenschaft gelanget/ alles dessen was hier
wieder könnte eingewendet werden ungeachtet. Und damit dieses desto ehe und
leichter zur ganzen Welt Kundschaft gereiche/ und niemand einige Unwissenheit vor-
schützen könne/ wollen und verordnen Wir aus eben der Macht/ daß selbige/ nach Ge-
wohnheit/ an der Pforte der Haupt Kirche S. Petri, in der Apostolischen Cantzelen/ in
dem allgemeinen Gerichte auf dem Monte Citorio, und zu Campo fiore in der
Stadt durch einen unserer Hutschiver soll publiciret werden/ und ein Exemplar da-
selbst affigiret bleiben; also/ daß wann sie dergestalt publiciret/ sie gegen einen je-
den eben den Effect haben solle/ als wenn sie einem jeden insonderheit und in Person
eingehändiget wäre; wie auch/ daß man so wohl für Gerichte/ als anderwärts de-
nen gedruckten Copien/ so mit eines Notarii publici Hand/ und einer im Geistli-
chen Amte stehenden Person Siegel bekräftiget/ eben den Glauben bey messen solle/
als diesem Original selbst. Begeben zu Rom/ zu S. Peter, unter dem Fischen-Ringe
den 12. Febr. 1703. im dritten Jahre unsers Pabstthums. Bezeichnet

F. Oliverius.

Publiciret und affigiret Anno 1703. 13. Febr.

Extraß

Extrakt des Päbfl. Breve an den König in Frankreich.

Wir haben vor kurzen vernommen/daselbst die Ruhe der Kirchen und des Staats zu verwirren gebohren zu seyn scheinnende Personen/ so kühn und künstlich gewesen/ ein Libelli: Cas de Conscience &c. an Tag zu geben; wodurch viele verdammete Artikel und Irthümer etlicher schädlichen Lehre erneuert werden: und worinn man ohne Dunkelheit die Kegerischen Lehren Jansenii behauptet/die vor langen Zeiten aber dawieder ergangene Apostolische Constitutiones durch listige Subtilitäten eludiret/ und zu vernichten sucht. Eure Majest. werden nach Dero von Gott hocherleuchteten Verstande selbst das daraus entstehende Aergerniß/ und die in Geist- und Weltlichen anscheinende Unruhe ernstlich: Weil aber scheint/ daß wieder dergleichen Neuglerige man viel mehr ernste Straffen/ als die bisher desfalls in grosser Menge publicirte Leges und Verordnungen gebrauchen müsse/ um ein so oft gedämpftes Ubel/ so jederzeit wieder aufwacht/ vollends zu ersticken; So haben wir nach vorheriger Verdamnung besagtes Libells vor gut befunden/ durch unsern Apostolischen Brief den Eifer und die Gottesfurcht unserz geliebten Sohns Ludovici Antonii von Noailles, der H. Röm. Kirchen Cardinals/ Erz-Bischofen zu Paris/ zu excitiren/ daß er ernstlicher wider die Autores und Ausbringer desselben versahre/ und denen unterschriebenen Doctoribus gebührende Straffe d'aire/welche denen Päblichen Constitutionibus und Königl. Veresten zugewen sich dieses zu unterzeichnen unterstanden/ darinnen der Kirche und des Reichs Wesen angetastet wird. Und woll sich gebühren/das Ew. Maj. besagten Cardinal mit aller Ihrer Königl. Macht unterstütze/ damit die Bosheit also geahndet werde/ daß alle Welt erkenne/ es sey durch Gottes Gnade zwischen dem Priesterthum und der Königl. Gewalt eine solche Verständniß/ daß kein ausrührlicher Geist durch betrügliche Subtilitäten die Geist- und Welt. Besche ungestraft übergehen möge. Die ganze Welt weiß/wie Ew. Maj. mit so grosser Gottesfurcht als Ruhm/alle der Catholischen Religion/ und der Disciplin zu wieder lauffende Irthümer und Neuerungen abzuschaffen/ und insonderheit die Lehre des Jansenii von Grunde auszuwotten sich bemühet. Ist es also hzt eine Sache so Euren Verstand/Religion und Gottesfurcht betrifft/ zu Vollführung des angefangenen auch noch zum letzten mahl die Hand anzulegen/ und die von Gott empfangene Macht zu seinem und der Kirchen Dienste anzuwenden. Lasset also Aller-Christlichster Sohn nicht zu/ daß die so viel und grosse Mühe in Ausilgung des Keger-Biffis aus Dero blühenden Reiche/ durch die Bosheit einiger wenigen Leute zunichte gemacht und verderbet werde. Man stille die Unruhigen/ demütht ze die Aufgeblasenen/ treibe die Halsstarrigen zum Gehorsam/ und die Königl. Macht bringe her wieder/ und erlege die jentgen/ welche die Moderation der Kirche auf den rechten Weg zu bringen nicht vermag/ damit Gott vermahlens Euren Reich den Frieden gebe und erhalte/ welchen Ihr der Kirchen hergestellt habt. Wir wünschen in dessen besagten Frieden nebst andern Gütern Ew. Maj. von ganzen Herzen/ und ertheilen Ihr unsern Apostolischen Seegen. Gegeben 13. Febr. 1703. &c.

Neue

Extrakt

Neue Bücher.

Frankreich. Mr. *Beaurain*, ancien Advocat im Parlament zu Paris, hat ein sehr nützliches Juristisches Buch verfertigt/ so aber noch nicht gedruckt/ dessen Titel ist: *Nouvelle Methode, qui abregé & éclaircit la Jurisprudence*; qui rejette toutes les loix inutiles, & met par ordre celles qui sont nécessaires pour la décision des causes; qui range dans un ordre naturel toutes les contestations judiciaires; & qui applique sur chacune la loy qui la decide par le Droit Romain, par l'Ordonnance & la Coutume, avec les Arrêts des Cours superieures, & une Concordance parfaite de toutes les Loix coutumieres de France. Le toutreduit dans un seul Volume in Folio.

Mr. *Pelletier* zu Rouen hat sein grosses Werk von denen alten Gemächten und Maassen/ die Erklärungen der Becken Salomonis und des Tempels Ezechielis fertig. Sinegen arbeitet der P. *Lamy* von der Oratoire, der bisfalls mit Mr. *Pelletier* nicht einer Meinung ist/ an einer andern Beschreibung des Tempels/ so auch bald fertig seyn wird.

Mr. *Jean Astruc* hat zu Montpellier einen Lateinischen Tractat de *Causa Mechanica motus in Fermentatione* drucken lassen/ welcher in 2. Theilen bestehet. Im ersten besiederlegt er des *Gassendi*, *Willisii*, *Cartesii*, *Bayle* und *Chirac* Meinungen über besagter Bewegung der Fermentation, im andern proponiret er ein neues System.

Wieder dieses neue Systema hat alsofort Mr. *Vieuissens*, Baccalaureus Medicinæ, geschrieben/ und solches/ als der Erfahrung und Mechanica zu wider rekuriret. Mr. *Astruc* hat darauf geantwortet/ und Mr. *Vieuissens* auch auf diese Antwort schon repliciret.

Relation de la mort glorieuse de deux Capucins, arrivée à Dombée en Ethiopie le 15. d'Aoust 1638. A Vendôme, 1703. Selbigesind der P. *Agathange Nourri* von und P. *Cassianus* von Nantes, welche auf Ordre des Methepischen Kayserß grausamlich hingerichtet worden/ und zwar nach der Relation Bericht/ aus Haß des Glaubens/ welcher durch den Meinelid eines Lutheraners verursacht worden.

Zu Paris bey dem Königl. Buchdrucker *Anisson* sind die Ursachen gedruckt/ warum *Maria Eleonora* Herzogin von *Wurtemberg* und *Dels* in *Schlesien*/ am 3. Augusti 1702. zu *Maubuisson* zur Königlich-Catholischen Religion getreten.

Parallèle de la Morale Chrétienne avec celle des anciens Philosophes, pour faire voir la superiorité de nos Saintes Maximes sur celles de la Sagesse humaine. Par le P. *Michel Montguyes*, de la Compagnie de Jesus, Professeur Royal dans l'Université de *Toulouse*. A Paris chez *Grégoire du Puis*. 1702. In groß 12. pagg. 300. Vor mehr als 20. Jahren hat der Autor heraus gegeben: *Nouveaux Elémens de Géométrie par des méthodes particulieres en moins de cinquante Propositions*, in 12.